

Allgemeine Transportbedingungen Wolves

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

In den vorliegenden Bedingungen gelten folgende

Begriffsbestimmungen:

- Adressat: derjenige, dem Wolves im Auftrag des Auftraggebers Waren liefert oder aushändigt.
- Wolves: die beschränkt haftende Gesellschaft Wolves Mobilität B.V., unter anderem tätig unter der Bezeichnung Wolves Transport, mit satzungsgemäßigem Sitz in Wierden an der Adresse Ypeloschoolweg 27 (7642 ND) in Wierden, eingetragen im Handelsregister der Kamer van Koophandel unter der Nummer 06041782.
- Auftraggeber: die natürliche oder juristische Person oder deren Rechtsnachfolgerin, zu deren Gunsten durch oder auf Veranlassung von Wolves Arbeiten verrichtet und/oder Dienstleistungen erbracht werden.
- Parteien: Wolves und der Auftraggeber gemeinschaftlich.
- Vertrag: Ein schriftlicher Vertrag zwischen Wolves und dem Auftraggeber oder ein Angebot/Kostenvoranschlag von Wolves nachdem der Auftraggeber sein Einverständnis hierzu erteilt und Wolves den Vertrag bestätigt hat. Ebenso liegt ein Vertrag vor, wenn ein Transport nach einem vom Auftraggeber erteilten Auftrag durch Wolves vorbereitet wurde.
- Bedingungen: die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- DSGVO: Datenschutzgrundverordnung.

Artikel 2 – Anwendungsbereich

1. Die vorliegenden Bedingungen sind auf Warentransportverträge zwischen Wolves und dem Auftraggeber sowie auf in diesem Zusammenhang verrichtete Arbeiten anwendbar.

2. Sofern die Bedingungen einmal zur Anwendung gelangt sind, sind sie ohne eine weitere Erklärung auch auf Neuverträge zwischen den Parteien anwendbar, sofern dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.
3. Die Anwendbarkeit der (allgemeinen) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden von Wolves hiermit ausdrücklich abgelehnt.
4. Wolves behält sich das Recht vor, die vorliegenden Bedingungen einseitig zu ändern. Änderungen treten innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Bekanntgabe der Änderungen gegenüber dem Auftraggeber in Kraft.

Artikel 3 - Ergänzende Bedingungen

1. Ergänzend zu den vorliegenden Bedingungen sind je nach Art der Arbeiten folgende Regelungen anwendbar:
 - a. Internationales Transportrecht
 - i. Zwingendes Recht in Form des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) sowie ergänzend hierzu die vorliegenden Allgemeinen Transportbedingungen von Wolves sowie die AVC bzw. AVCM.
 - b. Nationales Transportrecht
 - i. Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen 2002 (AVC), welche bei der Geschäftsstelle des Gerichts Amsterdam unter Nr. 81/2014 sowie bei der Geschäftsstelle des Gerichts Rotterdam unter Nr. 2/2015 hinterlegt sind.
 - ii. Die allgemeinen Beförderungsbedingungen für Kraftfahrzeuge (AVCM), hinterlegt bei den Bezirksgerichten Amsterdam und Rotterdam.

Allgemeine Transportbedingungen Wolves

Artikel 4 - Angebot

1. Jedes Angebot seitens Wolves ist unverbindlich und basiert auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, sofern nicht im Angebot ausdrücklich etwas Gegenteiliges bestimmt ist.
2. Die vom Auftraggeber übermittelten Informationen müssen mindestens folgende Daten enthalten:
 - a. Typ, Abmessungen und Gewicht des Fahrzeugs;
 - b. Kennzeichen und/oder Fahrgestellnummer;
 - c. Erstmögliches Beladedatum;
 - d. Fahrbar (ja/nein);
 - e. Rollbar (ja/nein);
 - f. Elektrisch (ja/nein);
 - g. Vollständiger Name und Anschrift der Be- und Entladeadresse, einschließlich der Kontaktpersonen, Direktdurchwahlen und Öffnungszeiten beider Standorte;
 - h. Die Information, inwiefern am Tag vor der Ankunft an der Be- oder Entladeadresse ein telefonischer Kontakt zur genannten Adresse durch Wolves zu erfolgen hat;
 - i. Eine unterzeichnete Empfangsvollmacht, sofern dies bei der Beladeadresse erforderlich ist;
 - j. Sofern ein Fahrzeug nicht oder nur eingeschränkt rollbar ist, ist der exakte Standort des Fahrzeugs auf dem Gelände der Ladeadresse anhand von Fotos des Fahrzeugs sowie eines Standortausdrucks aus Google Maps abzubilden.

Artikel 5 – Vertrag

1. Der Vertrag kommt zustande, nachdem der Auftraggeber sein Einverständnis zum Angebot von Wolves erklärt hat und Wolves das

Zustandekommen des Vertrages schriftlich gegenüber dem Auftraggeber bestätigt hat. Das Angebot sowie die darin enthaltenen Bestimmungen sind Gegenstand des Vertrages.

2. Der Vertrag kommt ebenfalls zustande, wenn der Auftraggeber Wolves einen Transportauftrag erteilt hat und Wolves die Transporttätigkeiten aufnimmt.
3. Sofern der Auftraggeber einen Transportauftrag über seinen Account im Webportal von Wolves gegenüber Wolves erteilt, kommt der Vertrag ohne Bestätigung seitens Wolves zustande.
4. Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr ab Vertragsabschluss. Nach Ablauf der Laufzeit wird der Vertrag automatisch für die Dauer eines Jahres verlängert, sofern nicht eine der Parteien den Vertrag spätestens drei Monate vor Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt hat. Den Parteien steht es frei, im Wege einer gemeinsamen Absprache von der Laufzeit abzuweichen, sofern dies zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wird.
5. Sollte zwischen den Parteien kein Vertrag zustande kommen, ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Dokumente und Informationen, welche Wolves dem Auftraggeber zum Zwecke des Angebots zur Verfügung gestellt hat, auf verantwortungsvolle und vertrauliche Weise zu vernichten.
6. Der Inhalt des Vertrages ist im Zusammenhang mit den vorliegenden Bedingungen maßgeblich. Im Falle der Unvereinbarkeit der Bestimmungen des Vertrages und der vorliegenden Bedingungen genießen die im Vertrag enthaltenen Bestimmungen Vorrang vor den Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen.

Allgemeine Transportbedingungen Wolves

7. Mündliche Zusagen bedürfen für Ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung seitens Wolves.
8. Sollte ein (Teil-) Auftrag nach Bestätigung seitens Wolves vom Auftraggeber storniert werden, schuldet der Auftraggeber Stornokosten in Höhe von 95,- € exklusive Umsatzsteuern. Sollten Wolves bereits höhere Kosten für diesen Auftrag entstanden sind, schuldet der Auftraggeber im Fall der Stornierung die höheren Kosten zuzüglich der vorgenannten Stornokosten.
9. Sollte ein (Teil-) Auftrag vom Auftraggeber gegenüber Wolves storniert werden, nachdem Wolves bereits mit dem Transport begonnen hat, schuldet der Auftraggeber 75 % des vereinbarten Preises an Wolves. Dies gilt abweichend zu Artikel 5.8 der vorliegenden Bedingungen.
10. Sollte ein Fahrzeug aus welchem Grund auch immer nicht an der Beladeadresse von Wolves beladen werden können, schuldet der Auftraggeber 75 % des vereinbarten Preises an Wolves. In diesem Fall ist die Rede von einer sogenannten „Leerfahrt“. Sollten Wolves bereits höhere Kosten für diesen Auftrag entstanden sein, ist der Auftraggeber in diesem Fall zur Zahlung der höheren Kosten verpflichtet.
11. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages einschließlich der Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen nichtig sein oder unwirksam werden, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien werden im Hinblick auf die nichtigen oder rückwirkend unwirksamen Bestimmungen beratschlagen, um eine Ersatzregelung zu treffen.
12. Abweichungen vom Vertrag sowie von den Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen sind ausschließlich durch schriftliche Vereinbarung

gültig. Entsprechend vereinbarte Abweichungen gelten ausschließlich für diejenigen Angebote, Arbeiten und Verträge, für die sie getroffen wurden.

Artikel 6 - Rücktritt

1. Jede der Parteien ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - a. die Dienstleistung nicht mehr erbracht werden kann, da das Transportmittel, mit dem der Transport üblicherweise durchgeführt wird, aufgrund einer staatlichen Maßnahme beschlagnahmt wird;
 - b. eine der Parteien eine Vertragsverletzung jeglicher Art (einschließlich einer zurechenbaren Verletzung der Pflichten aus dem Vertrag) begeht und daran trotz schriftlicher Aufforderung der anderen Partei zur Erfüllung des Vertrages festhält;
 - c. eine der Parteien ihr Unternehmen an einen Dritten verkauft, überträgt oder die direkte Verfügungsgewalt über ihr Unternehmen verliert, sofern nicht beide Parteien an der Fortsetzung des Vertrages festhalten;
 - d. eine der Parteien eine Stundung beantragt hat oder das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wurde.

Artikel 7 – Teillieferungen und Vergabe von Unteraufträgen

1. Wolves ist jederzeit berechtigt, den Vertrag schrittweise zu erfüllen.
2. Wolves ist jederzeit berechtigt, die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise Dritten zu übertragen.

Allgemeine Transportbedingungen Wolves

Artikel 8 – Tarife

1. Die von Wolves angegebenen und/oder vereinbarten Preise sind in Euro wiedergegeben, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung in Schriftform getroffen wurde. Diese Preise verstehen sich exklusive Steuern (u. a. Umsatzsteuern und Abgaben).
2. Wolves ist berechtigt, die angegebenen und/oder vereinbarten Preise im Fall einer Erhöhung der Preise für durch Wolves von Dritten zu erwerbenden Waren, Rohstoffe oder Bestandteile, Löhne, Sozialversicherungsbeiträge, Frachten, Versicherungsprämien, durch oder aufgrund von auferlegten Abgaben seitens (halb-) staatlicher Stellen (einschließlich Ein- und Ausfuhrrechten) oder andere Selbstkostenbestandteile (einschließlich Valutaänderungen) und Steuern sowie in dem Fall, dass Arbeiten ohne Verschulden von Wolves außerhalb der bei Wolves geltenden gewöhnlichen Arbeitszeiten ausgeführt werden (müssen), zu erhöhen,
3. Auf die angegebenen und/oder vereinbarten Preise ist eine Kraftstoffpreisgleitklausel anwendbar. Diese Klausel tritt in Kraft, sobald der Preis pro Liter Diesel oberhalb desjenigen Dieselpreises liegt, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses galt (nachfolgend genannt „der Vergleichspreis“). Hierbei wird von dem auf www.tln.nl veröffentlichten Dieselpreis exklusive Umsatzsteuer ausgegangen.
4. Bei einem Laufzeitvertrag wird der Vergleichspreis jährlich am 1. Januar jedes Jahres durch Wolves gemäß dem anwendbaren Bericht des Instituts Pantaia „Kostenentwicklungen im Straßentransport“ anhand des sogenannten Jahresdurchschnitts des Vorjahres angepasst.
5. Als Grundlage für die Änderung des Dieselpreises gilt der geglättete durchschnittliche Dieselpreis des Vormonats. Im Fall einer Steigerung des Dieselpreises werden die angegebenen und/oder vereinbarten Preise zum ersten Tag des Folgemonats um 1 % je 5-%ige Erhöhung des Dieselpreises im Verhältnis zum obengenannten Vergleichspreis steigen.
Sinkt der Dieselpreis unter den um 0,10 € pro Liter reduzierten oben angegebenen Vergleichspreis (nachfolgend genannt: Schwellenpreis), werden die angegebenen und/oder vereinbarten Preise zum ersten Tag des Folgemonats um 1 % je 5-%ige Sinkung des Dieselpreises im Verhältnis zum obengenannten Schwellenpreis sinken.
6. Die obigen Regelungen kommen anteilig zur Anwendung.
7. Bei einem Dauerschuldverhältnis kann der in den vereinbarten Preisen enthaltene Kraftstoffkostenanteil jährlich im Wege der Kostenberechnung gemäß dem anwendbaren Bericht des Instituts Pantaia „Kostenentwicklungen im Straßentransport“ durch Wolves angepasst werden.
Auf dieser Grundlage kann das Verhältnis zwischen der prozentualen Dieselpreissteigerung und der prozentualen Tarifsteigerung dementsprechend angepasst werden.
8. Im Falle einer Preiserhöhung gemäß dem vorliegenden Artikel gelten für die Preiserhöhung dieselben Zahlungsfristen wie für die ursprünglich angegebenen und/oder vereinbarten Preise.
9. Wolves ist berechtigt, die angegebenen und/oder vereinbarten Preise zu erhöhen, wenn:
 - a. Die Abmessungen des Fahrzeugs die Standardabmessungen gemäß der offiziellen Herstellerbroschüre übersteigen und der

Allgemeine Transportbedingungen Wolves

- Auftraggeber dies nicht bei Auftragserteilung angegeben hat.
- b. Die Be- und Entladedauer von jeweils maximal 30 Minuten überschritten wird.
 - c. Die Be- und Entladeadresse werktags zwischen 08:00 und 18:00 Uhr zugänglich war.
 - d. Die Be- und Entladeadresse nicht für große Transportfahrzeugkombinationen zugänglich ist (20 Meter). Keine Privatadressen in Wohngebieten!
 - e. Die Beladung des Fahrzeugs an einer von der im Auftrag angegebenen Adresse abweichenden Adresse erfolgt.
 - f. Bei Auftragserteilung keine Empfangsvollmacht beigelegt ist, obwohl dies bei der Beladeadresse verlangt wird.
 - g. Das zu beladende Fahrzeug nicht freigegeben (vom Auftraggeber bezahlt) wird oder nicht an der Beladeadresse bereitsteht.
 - h. Das Fahrzeug noch Zollformalitäten unterliegt.
 - i. Bei einem nicht rollbaren Fahrzeug keine Beladehilfe an der Beladeadresse vorhanden ist.
 - j. Alle sonstigen Fälle, die durch unrichtige Informationen seitens des Auftraggebers verursacht werden.
10. Etwaige hierdurch verursachte Wartezeiten werden dem Auftraggeber zu einem Stundentarif von 65,00 € exklusive Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
11. Sollten Wolves an der Beladeadresse Kosten entstehen, die zu Lasten des Auftraggebers gehen, unter anderem Bergungs- oder Parkkosten (nachfolgend genannt: „Kostenvorschuss“), wird Wolves eine „Handlinggebühr“ gegenüber dem Auftraggeber in Rechnung stellen. Die Handlinggebühr beträgt pro Fahrzeug, das

befördert wird oder zu befördern ist (nachfolgend genannte Preise sind Exklusive Umsatzsteuern):

- a. 17,50 €, wenn der Kostenvorschuss maximal 300,00 € beträgt oder darunter liegt;
- b. 35,00 €, wenn der Kostenvorschuss 300,00 € übersteigt.

Artikel 9 – Bezahlung

1. Sämtliche seitens des Auftraggebers gegenüber Wolves geschuldeten Beträge sind vom Auftraggeber innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes in Schriftform vereinbart wurde und ohne dass der Auftraggeber in irgendeiner Weise zum Abzug und/oder zur Verrechnung berechtigt ist.
2. Geschuldete Tarife werden nachträglich im Wege einer digitalen Sammelrechnung in Rechnung gestellt, wobei diverse Dienstleistungen separat aufgeführt werden, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes in Schriftform vereinbaren.
3. Sollte Wolves einen vom Auftraggeber geschuldeten Betrag nicht innerhalb der hierfür maßgeblichen Frist erhalten haben, ist der Auftraggeber Kraft Gesetzes in Verzug, ohne dass es hierfür einer vorherigen Inverzugsetzung bedarf. Wolves ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt, in dem sich der Auftraggeber gegenüber Wolves in Verzug befindet, Zinsen auf den geschuldeten Betrag gemäß Artikel 27 AVC (die gesetzlichen Zinsen gemäß Artikel 6:119 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches), erhöht um zwei Prozent (2 %) zu berechnen. Jeweils nach Ablauf von drei (3) Monaten kann der Betrag, auf den die Zinsen berechnet werden, um die für drei (3) Monate geschuldeten Zinsen erhöht werden.

Allgemeine Transportbedingungen Wolves

4. Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels ist jeder seitens des Auftraggebers gegenüber Wolves geschuldete Betrag unverzüglich und vollständig fällig, wobei abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 3 des vorliegenden Artikels der Verzug des Auftraggebers in den nachfolgenden Fällen gleichermaßen eintritt:
 - a. wenn der Auftraggeber einen Stundungsantrag einreicht oder dem Auftraggeber eine Stundung gewährt wird;
 - b. wenn beantragt wird, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers zu eröffnen oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
 - c. wenn ein oder mehrere Güter des Auftraggebers oder zu Lasten des Auftraggebers gepfändet werden;
 - d. wenn der Auftraggeber sein Unternehmen oder einen Teil dessen beendet, veräußert, Anteile an ihm an einen Dritten überträgt oder in anderer Weise fortsetzt oder die Verfügungsgewalt an seinem Unternehmen oder einem Teil dessen verliert;
 - e. Wenn der Auftraggeber, sofern es sich hierbei um eine natürliche Person handelt, verstirbt, die Privatinsolvenz über ihr Vermögen eröffnet wird oder wenn der Auftraggeber in das gesetzliche Schuldensanierungsverfahren eintritt.
5. Sämtliche Wolves entstandenen (außer-) gerichtlichen Kosten im Hinblick auf die nicht erfolgte, nicht rechtzeitige und/oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers gegenüber Wolves, einschließlich der (außer-) gerichtlichen Inkassokosten im Zusammenhang mit den vom Auftraggeber

gegenüber Wolves geschuldeten Beträgen sowie der Kosten für den Rechtsbeistand gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 10 – Gefahrenübergang, Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht

1. Der Auftraggeber oder jede dritte Partei im Verantwortungsbereich des Auftraggebers bleibt zu jeder Zeit Eigentümer des zu befördernden Fahrzeugs.
2. Wolves kann ein Zurückbehaltungsrecht zugunsten sämtlicher Forderungen, die Wolves gegenüber dem Auftraggeber hat oder erhält, auf Gelder, Sachen und Dokumente ausüben, deren Besitz sie im Zusammenhang mit dem Vertrag mit dem Auftraggeber erlangt hat, wobei dies auch im Hinblick auf Forderungen gilt, die nicht mit diesen Sachen in Zusammenhang stehen.
3. Sollte im Rahmen der Abrechnung Uneinigkeit über den geschuldeten Betrag bestehen oder dessen Bestimmung im Wege einer nicht kurzfristig durchzuführenden Berechnung erfolgen müssen, ist diejenige Partei, welche die Lieferung fordert, verpflichtet, denjenigen Teil der Forderung, über den sich die Parteien einig sind, unverzüglich zu leisten und für die Bezahlung des von ihr angefochtenen Teils oder des Teils, für den der Betrag noch nicht feststeht, eine Sicherheitsleistung zu erbringen.
4. Auf alle Sachen, Dokumente und Gelder, die Wolves im Zusammenhang mit dem Vertrag in Besitz nimmt oder nehmen wird, wird ein Pfandrecht gemäß Artikel 3:236 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zugunsten sämtlicher Forderungen begründet, die gegenüber dem Auftraggeber und/oder Eigentümer und/oder Adressaten bestehen.

Allgemeine Transportbedingungen Wolves

5. Wolves kann vom Auftraggeber verlangen, dass verpfändete Sachen durch eine andere, gleichwertige Sicherheit im Ermessen von Wolves ersetzt werden.
 6. Wolves ist berechtigt, vom Auftraggeber eine Sicherheitsleistung zu fordern, sofern dies aufgrund der Art des Auftrags geboten ist. Dies ist im Vertrag näher festzulegen.
- d. Krieg(sgefahr), Aufstände, Sabotage, Epidemien, Diebstahl, Überschwemmung, Brand, Hagel, Anschläge, Betriebsbesetzungen, Streiks und geänderte behördliche Maßnahmen.
3. Sofern aufgrund höherer Gewalt ein Schaden am Eigentum des Auftraggebers entsteht, gehen die Kosten zur Schadensbeseitigung am Eigentum zu Lasten des Auftraggebers. Zum Eigentum des Auftraggebers zählen zudem: die Fahrzeuge des Auftraggebers, die auf dem Gelände von Wolves oder auf dem Gelände von Hilfspersonen von Wolves/von Wolves beauftragten Dritten abgestellt sind, ggf. auf einem Transportmittel.

Artikel 11 – Höhere Gewalt

1. Eine Pflichtverletzung seitens Wolves kann ihr nicht zugerechnet werden, wenn sich Wolves in einer Situation von höherer Gewalt befindet.
 2. Unter höherer Gewalt wird verstanden: eine Pflichtverletzung, die Wolves nicht zugerechnet werden kann, weil sie weder auf ihr Verschulden zurückzuführen ist, noch ihr aufgrund Gesetzes, Rechtsaktes oder gesellschaftlich anerkannter Normen zugerechnet werden kann, einschließlich der Situation, in der Wolves aufgrund einer (zurechenbaren) Pflichtverletzung oder einer Nachlässigkeit seitens Dritter nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen. Unter höherer Gewalt wird ferner verstanden:
 - a. eine Betriebsstörung oder Betriebsunterbrechung jeder Art bei Wolves und ungeachtet der Art und Weise ihrer Entstehung;
 - b. eine verzögerte oder nicht rechtzeitige Lieferung durch einen oder mehrere Lieferanten von Wolves;
 - c. Transportschwierigkeiten oder -behinderungen jedweder Art, aufgrund welcher der Transport vom Auftraggeber bzw. Adressaten an Wolves oder von Wolves an den Auftraggeber bzw. Adressaten erschwert oder behindert wird;
4. Im Falle höherer Gewalt hat Wolves innerhalb eines (1) Monats nach Entstehung des die höhere Gewalt verursachenden Umstandes das Wahlrecht, entweder die Frist zur Erfüllung zu verlängern oder ganz oder teilweise außergerichtlich vom Vertrag zurückzutreten, ohne zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet zu sein.
 5. Nach Rücktritt vom Vertrag hat Wolves einen Anspruch auf Erstattung der ihr bereits entstandenen Kosten und/oder Bezahlung bereits ausgeführter Arbeiten.

Artikel 12 – Schadensmeldung

1. Ein Schaden ist spätestens sechs Wochen nach Lieferung schriftlich gegenüber Wolves anzuzeigen. Wenn der Schaden bei Lieferung sofort bemerkbar ist, ist dieser, neben dem Vermerk des Schadens auf dem Frachtbrief, innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich gegenüber Wolves anzuzeigen. Sollte die Schadensmeldung nicht rechtzeitig erfolgt sein, verfällt jedwedes Recht auf Schadensersatz.

Allgemeine Transportbedingungen Wolves

Artikel 13 – Haftung und Schadensstellung

1. Sofern im Vertrag keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, ist die Haftung seitens Wolves gemäß dem Vertrag innerhalb der in den AVC/CMR vorgeschriebenen Grenzen (abhängig davon, ob es sich um einen nationalen oder grenzüberschreitenden Transport handelt) auf den Ersatz ausschließlich unmittelbarer Schäden und ausschließlich auf die im Vertrag genannten Pflichten beschränkt, soweit kein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Wolves vorliegt.
2. Wolves haftet zu keiner Zeit für Betriebsschäden, andere mittelbare Schäden - einschließlich (unter anderem) Folgeschäden und entgangener Gewinne - und Schäden in Folge der Haftung gegenüber Dritten.
3. Wolves haftet zu keiner Zeit für Schäden an oder den Verlust von Gegenständen, die sich in den durch Wolves beförderten Motorfahrzeugen befinden und nicht im Frachtbrief aufgeführt sind. Wenn Wolves einen Schaden erleidet oder ihr Kosten durch Gegenstände entstehen, die sich in den beförderten Fahrzeugen befinden, ist der Auftraggeber hierfür haftbar.
4. Wolves ist zu keiner Zeit haftbar für Schäden, die während des Beladens, Verstauens oder Entladens entstehen, sofern die Beladung, Verstauung oder Entladung vom Auftraggeber, Absender, Empfänger oder Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers ausgeführt wurde.
5. Der Transport von Fahrzeugen erfolgt grundsätzlich mit offenen Transportmitteln. Die Haftung von Wolves ist ausgeschlossen für Schäden, die durch Witterungsbedingungen während des Transports entstehen, unter anderem (Fahrt-) Wind, Regen und Sturm sowie sonstige Umstände, die für gewöhnlich während des Transports auftreten und vom Beförderer nicht verhindert werden können, wie unter anderem Steinschlag und Verschmutzung.
6. Die Beschränkung bzw. der Ausschluss der Haftung seitens Wolves für Schäden, die der Auftraggeber und/oder Dritte im Rahmen der Erfüllung des Vertrages erleiden, gilt auch, und wird, soweit erforderlich, durch Wolves vereinbart, für die bei ihr oder in ihrem Auftrag tätigen (juristischen) Personen sowie die bei ihr oder letzterer direkt oder indirekt Beschäftigten.
7. Der Auftraggeber ist gehalten, Wolves von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz frei- bzw. schadlos zu stellen, für welche die Haftung seitens Wolves in den vorliegenden Bedingungen im Verhältnis zum Auftraggeber festgelegt und ausgeschlossen wurde.
8. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die durch Personen seitens des Auftraggebers verursacht wurden, denen Wolves Zugang zu ihrem Gelände oder zum Gelände der Erfüllungsgehilfen von Wolves/Dritten gewährt hat, die von Wolves beauftragt wurden.
9. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Kosten, Schäden, Zinsen, Bußgelder, Strafen und Beschlagnahmungen, einschließlich der Schäden, die sich aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Vorlage von Zolldokumenten ergeben, welche die unmittelbare oder mittelbare Folge des Umstandes sind, dass die Waren zum Zeitpunkt der Übergabe an Wolves nicht von den erforderlichen Dokumenten oder von falschen Dokumenten begleitet waren, oder die sich aus einem Umstand ergeben oder in irgendeiner Weise mit einem Umstand zusammenhängen, für den Wolves nicht verantwortlich ist.

Allgemeine Transportbedingungen Wolves

Artikel 14 - Geistiges Eigentum

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche anlässlich der Dienstleistung erhaltenen Informationen (einschließlich der zugehörigen Daten und Unterlagen) in keiner Weise in geänderter oder unveränderter Form zu nutzen, anzuwenden und/oder in anderer Weise zu anderen als den im Vertrag genannten Zwecken zu verwenden.
2. Wenn die Nutzung der erhaltenen Informationen durch den Kunden zu Rechten des geistigen Eigentums und/oder ähnlichen Ansprüchen führt, überträgt der Kunde diese Rechte und/oder Ansprüche unentgeltlich an Wolves und leistet bei dieser Übertragung seine uneingeschränkte Mitarbeit.
3. Wolves hat das Exklusivrecht zur Offenlegung, Verwirklichung und Vervielfältigung von Informationen und der Auftraggeber verfügt ausschließlich über ein nicht-exklusives und nichtübertragbares Nutzungsrecht.

Artikel 15 – Datenschutzgrundverordnung

1. Die personenbezogenen Daten, welche die Parteien miteinander teilen, werden ausschließlich zu Erstellung eines Angebots oder zur Erfüllung des Vertrags verwendet, sofern ihre Nutzung nicht zu einem anderen Zweck gesetzlich vorgeschrieben ist.

Artikel 16 – Rechtsstreitigkeiten und anwendbares Recht

1. Auf den Vertrag sowie auf alle weiteren Verträge, die sich hieraus ergeben, hieraus folgen oder hiermit in Zusammenhang stehen, ist niederländisches Recht anwendbar.
2. Im Falle der Übersetzung der vorliegenden Bedingungen genießt die niederländische Version des Textes Vorrang vor jedem anderssprachigen Text.
3. Im Falle eines Rechtsstreits zwischen Wolves und dem Auftraggeber ist das Gericht Almelo ausschließlich zuständig. Sollte zwingendes Recht einer exklusiven Wahl des Gerichtsstands entgegenstehen, ist das Gericht Almelo ergänzend zuständig.